

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping, Klaus Ernst, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/825 –**

### **Geplante Härtefallregelung für das Zweite Buch Sozialgesetzbuch**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesverfassungsgericht hat der Bundesregierung mit seinem Urteil zu den Hartz-IV-Regelsätzen (Urteil des Ersten Senats vom 9. Februar 2010, BvL 1/09, BvL 3/09, BvL 4/09) aufgegeben, für unabweisbare, laufende, nicht nur einmalige, besondere Bedarfe über den Pauschalbetrag des Regelsatzes hinaus einen zusätzlichen Leistungsanspruch zu schaffen. Bis zur Schaffung dieses Leistungsanspruchs hat der Gesetzgeber im Wege einer Härtefallregelung die Lücke zur Deckung des lebensnotwendigen Existenzminimums in Form eines Anspruchs auf Hilfeleistungen zur Deckung dieser besonderen Bedarfe zu schließen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat sich mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) bereits auf eine Liste der Fälle verständigt, in denen Hartz-IV-Betroffene ab sofort bei den Jobcentern Sonderleistungen geltend machen können. Die BA hat eine entsprechende Geschäftsanweisung erlassen (Geschäftsanweisung Nr. 08/10 vom 17. Februar 2010). Der Bundesminister der Finanzen, Dr. Wolfgang Schäuble, hat gleichzeitig angekündigt, dass die Öffnungsklausel für besondere Bedarfe im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bereits bis zum Sommer 2010 gesetzlich verankert werden soll.

Die nun getroffene Härtefallregelung fasst den Katalog der besonderen Bedarfe sehr eng, so dass viele Fälle ausgeschlossen werden. Auch wenn das BMAS den Katalog öffentlich als „nicht abschließend“ bezeichnet hat, steht zu befürchten, dass die zu schaffende gesetzliche Regelung ähnlich restriktiv ausfallen wird und viele Menschen ihre vorhandenen unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen, besonderen Bedarfe nach wie vor aus dem Regelsatz bestreiten und mit einer Unterdeckung des Existenzminimums leben müssen.

1. Was gilt nach Auffassung des BMAS als Härtefall im Sinne des Urteils des Bundesverfassungsgerichts, und welche Kriterien bzw. Erwägungen lagen der Aufnahme bzw. Nichtaufnahme bestimmter Fälle in den mit der BA abgestimmten Katalog der Härtefälle zugrunde?

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 (1 BvL 1, 3 und 4/09) besteht ein Anspruch auf einen zusätzlichen Bedarf erst,

„wenn der Bedarf so erheblich ist, dass die Gesamtsumme der dem Hilfebedürftigen gewährten Leistungen – einschließlich Leistungen Dritter und unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten – das menschenwürdige Existenzminimum nicht mehr gewährleistet.“ Bedarfe, die in der Regelleistung berücksichtigt sind, können nur in atypischen Situationen als Sonderbedarf übernommen werden, d. h. wenn sie überdurchschnittlich hoch sind oder in einem überdurchschnittlichen Umfang anfallen. Das BVerfG geht in seinem Urteil davon aus, dass dieser zusätzliche Anspruch angesichts seiner engen und strikten Tatbestandsvoraussetzungen nur in seltenen Fällen bestehen wird.

Die zu unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen Bedarfen aufgeführten Anwendungsfälle sind das Ergebnis einer Auswertung der Literatur und Rechtsprechung der Verwaltungs- und Sozialgerichte insbesondere zu § 73 SGB XII. Sie sind nach den vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 9. Februar 2010 aufgestellten Kriterien ausgewählt worden. Für die Annahme eines Härtefalles kommt es jeweils auf die Umstände des Einzelfalles an.

2. Nach welchen Erwägungen wurden laufende und wiederkehrende medizinische Kosten bzw. Bedarfe wie die Praxisgebühr, Zuzahlungen zu Medikamenten, die unterhalb der Höchstbelastungsgrenze bleiben, Fahrten zum Arzt und medizinische Fußpflege nicht in den Katalog aufgenommen?

Abgestellt wurde auf die vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 9. Februar 2010 aufgestellten Anforderungen (vgl. Antwort zu Frage 1).

3. Inwiefern kann die Bestreitung der genannten Posten aus dem Regelsatz aus Sicht der Bundesregierung zur Unterdeckung des vom Bundesverfassungsgericht als Grundrecht statuierten menschenwürdigen Existenzminimums führen, und müssten diese folgerichtig über die Härtefallregelung abgedeckt werden, bzw. wie sieht die Bundesregierung diese Bedarfe gedeckt?

Soweit die in Frage 2 genannten Posten nicht als Anwendungsfälle der Härtefallregelung angesehen werden, werden sie grundsätzlich durch die Regelleistung gedeckt, so dass eine Unterdeckung des bestehenden Bedarfs nicht eintreten kann. Für den Fall, dass ein einmaliger Sonderbedarf besteht, der aus den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht gedeckt werden kann (z. B. Kauf einer Waschmaschine), besteht die Möglichkeit, dem Hilfebedürftigen die entsprechenden Mittel in Form von Sach- oder als Geldleistung zur Verfügung zu stellen und ihm ein entsprechendes Darlehen zu gewähren (vgl. § 23 Absatz 1 SGB II).

4. Mit welcher Begründung wurde im Katalog der BA die Gewährung von Unterstützung für Putz- und Haushaltshilfen auf Rollstuhlfahrer beschränkt, wo dieser besondere Bedarf doch auch bei anderen Personengruppen aus dem Kreis der SGB-II-Beziehenden mit Behinderungen gegeben ist?

Bei der Gewährung von Unterstützung für Putz- und Haushaltshilfen für Rollstuhlfahrer handelt es sich um einen denkbaren Anwendungsfall der Härtefallregelung des SGB II. Je nach den Umständen des Einzelfalles kommt darüber hinaus auch die Gewährung von Unterstützung für eine Putz- und Haushaltshilfe an SGB-II-Bezieher mit einer sonstigen Behinderung in Betracht. Entscheidend ist, dass eine erhebliche und dauerhafte körperliche Beeinträchtigung besteht, die dazu führt, dass entsprechende Tätigkeiten von den Betroffenen nicht selbst verrichtet werden können.

5. Ergeben sich nach Auffassung der Bundesregierung aus der Gewährung von Unterstützung für Putz- und Haushaltshilfen für Rollstuhlfahrer und möglicherweise auch aus anderen nach der Härtefallregelung zu gewährenden besonderen Bedarfen, Kollisionen mit dem § 21 Absatz 6 SGB II, nach dem die Summe des insgesamt gezahlten Mehrbedarfs die Höhe der Regelleistung nicht übersteigen darf, und wie gedenkt die Bundesregierung sicherzustellen, dass auch bei kostenträchtigen Sonderbedarfen das Existenzminimum nicht durch diese Deckelung gefährdet wird?

Die Deckelung des § 21 Absatz 6 SGB II ist bei dem Anspruch auf zusätzliche Leistungen für einen unabwiesbaren, laufenden, nicht nur einmaligen Bedarf nicht einschlägig. In welcher Höhe bei Vorliegen eines Härtefalles Leistungen angemessen sind, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles.

6. Warum wurden Brillen, Zahnersatz und orthopädische Schuhe nicht in den Härtefallkatalog aufgenommen?

Rechtfertigt hier aus Sicht der Bundesregierung allein die nur periodische Notwendigkeit der Neu- bzw. Wiederbeschaffung dieser medizinischen Hilfsmittel eine Nichtaufnahme in den Katalog der Härtefälle?

Bei den genannten Posten handelt es sich bezogen auf den Bewilligungszeitraum nicht um laufende, sondern um einmalige Bedarfe. Hierfür kann aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kein grundsätzlicher Anspruch auf die Übernahme eines Sonderbedarfs hergeleitet werden.

7. Wie begründet sich, dass Lernmittel wie Schulbücher, Hefte und Geld für Kopien sowie für schulische Aktivitäten und Schulspeisung nicht in dem Katalog enthalten sind, und wie verträgt sich dies mit den Ankündigungen der Koalition der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, mehr für Bildung und Chancengleichheit von Kindern und Jugendlichen zu tun?

Die genannten Posten sollen grundsätzlich über die Regelleistung bzw. das Sozialgeld abgedeckt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat die Ermittlung der Regelleistung für Kinder in diesem Punkt in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 beanstandet. Wie Bildungsbedarfe, die zur staatlichen Fürsorge gehören, sachgerecht zu decken sind, wird derzeit im Bundesministerium für Arbeit und Soziales geprüft. Für die Neufestsetzung der Regelleistung hat das Bundesverfassungsgericht eine Frist bis zum 31. Dezember 2010 gesetzt.

8. Wie verträgt sich die Beschränkung der Übernahme von Nachhilfekosten auf eng begrenzte Einzelfälle mit diesem Versprechen?

Liegen der Entscheidung für eine solche restriktive Regelung Überlegungen zugrunde, wie die Förderung bedürftiger Kinder an staatlichen Schulen zeitnah und wirkungsvoll verbessert werden kann, und wie sehen diese aus?

Nachhilfekosten werden bei Vorliegen der genannten besonderen Umstände übernommen, wenn es sich nicht mehr um einen von der Regelleistung erfassten typischen bzw. durchschnittlichen Bedarf der Vergleichsgruppe, sondern um einen in einer Sondersituation auftretenden atypischen Bedarf handelt. Wie die Bildungskosten von Kindern und Jugendlichen als staatliche Fürsorgeleistung in Zukunft sachgerecht gedeckt werden können, wird derzeit im Bundesministerium für Arbeit und Soziales geprüft. Für die Umsetzung der Neuermittlung der Regelleistung für Kinder hat das BVerfG eine Frist bis zum 31. Dezember 2010 gesetzt.

9. Welche Krankheiten fallen nach Auffassung der Bundesregierung unter den § 21 Absatz 5 SGB II (Mehrbedarfszuschlag für krankheitsbedingte kostenaufwändige Ernährung)?

Gehört Diabetes dazu, und wenn nein, warum nicht?

Nach den derzeit geltenden Weisungen der Bundesagentur für Arbeit wird bei folgenden Krankheiten nach § 21 Absatz 5 SGB II ein krankheitsbedingter Ernährungsmehraufwand anerkannt:

- Niereninsuffizienz (Nierenversagen)
- Zöliakie/Sprue
- Krebs (bösartiger Tumor)
- HIV-Infektion/AIDS
- Multiple Sklerose
- Colitis ulcerosa
- Morbus Crohn.

Diese Aufzählung orientiert sich an den „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Gewährung von Kostzulagen in der Sozialhilfe“, die im Jahr 2008 komplett überarbeitet worden sind (Stand: Oktober 2008) und derzeit die aktuellen Erfahrungswerte der Wissenschaft wiedergeben. Die Empfehlungen sind für die erfassten Krankheiten geeignet, als Grundlage für eine gleichmäßige und kontinuierliche Praxis und Rechtsprechung zu dienen.

Sofern aufgrund einer anderen als der aufgeführten Erkrankungen ein ernährungsbedingter Mehrbedarf geltend gemacht wird, ist nach Einzelfallprüfung unter Einbeziehung des Ärztlichen Dienstes der Bundesagentur für Arbeit über die Gewährung eines Mehrbedarfes zu entscheiden.

Nach aktuellen ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen wird bei Diabetes eine Vollkost (gesunde Mischkost) für die Ernährung empfohlen. Es ist keine spezielle Diät erforderlich. Die Ernährungsform Vollkost ist mit der Regelleistung ausreichend sichergestellt. Ein ernährungsbedingter Mehrbedarf besteht daher bei Diabetes nicht.

10. Können nach diesem Paragraphen auch Bedarfe nach besonderer Ernährung bei Unverträglichkeiten bestimmter Lebensmittel, wie Laktose oder Fruktose, die mit deutlich höheren Kosten für spezielle Nahrungsmittel einhergehen, geltend gemacht werden, und wenn nein, warum wurden solche Fälle nicht in den Härtefallkatalog aufgenommen?

Die Gewährung eines Mehrbedarfes für kostenaufwändige Ernährung nach § 21 Absatz 5 SGB II ist auch bei einer Lebensmittelunverträglichkeit denkbar. Die „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Gewährung von Kostzulagen in der Sozialhilfe“ (Stand: Oktober 2008) decken nicht alle krankheitsbedingten Mehrbedarfe für Ernährung ab. Sofern aufgrund einer anderen als der aufgeführten Erkrankungen ein ernährungsbedingter Mehrbedarf geltend gemacht wird, ist nach Einzelfallprüfung unter Einbeziehung des Ärztlichen Dienstes der Bundesagentur für Arbeit über die Gewährung eines Mehrbedarfes zu entscheiden.

11. Warum wurden entgegen des ursprünglichen Plans der BA die Kosten für Besuchsfahrten eines in Haft sitzenden Ehepartners wieder aus dem Katalog gestrichen?

Es handelt sich hierbei nicht um eine breite Bevölkerungsschichten betreffende Anwendungsproblematik der Härtefallregelung.

12. Wer befindet nach welchen Kriterien darüber, ob in Umfang und Ausmaß vergleichbare Fälle vorliegen, die ebenfalls unter die Härtefallklausel fallen, da der in der Geschäftsanweisung der BA enthaltene Katalog ebendort als nicht abschließend bezeichnet wird?

Ob im Einzelfall ein Härtefall vorliegt, entscheiden die Grundsicherungsstellen vor Ort. Maßgebend für deren Entscheidung sind die vom BVerfG vorgegebenen Kriterien für das Vorliegen eines Härtefalles (siehe Antwort zu Frage 1). In Zweifelsfällen stimmen die Grundsicherungsstellen ihre Entscheidung mit der zuständigen Regionaldirektion und gegebenenfalls der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit ab.

13. Rechnet die Bundesregierung wie die Präsidentin des Sozialgerichtstages, Monika Paulat, mit einer Klagewelle, weil Hartz-IV-Beziehende einen vermeintlich berechtigten Anspruch, der nicht im Katalog von BMAS und BA enthalten ist, vor Gericht einklagen?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, was will sie tun, um der auf die Gerichte zurollenden Klagewelle Herr zu werden, ohne dabei die Rechtsmittel und Möglichkeiten zu ihrer Ergreifung für Hartz-IV-Beziehende einzuschränken?

Der Katalog berücksichtigt die Rechtsprechung zum SGB XII (Siehe Antwort zu Frage 1).

14. Bis wann will die Bundesregierung die Härtefallregelung auf eine gesetzliche Grundlage stellen, und wie will sie auf dem Wege dorthin die vom BMAS als nicht abschließend bezeichnete Aufzählung der Härtefälle vervollständigen?

Welche praktischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und/oder gerichtlichen Entscheidungen werden in diese Weiterentwicklung einfließen?

Die Härtefallregelung im SGB II soll zügig auf eine eigenständige gesetzliche Grundlage gestellt werden. Die Aufzählung von Härtefällen im SGB II wird auf der Grundlage von Erfahrungen der Grundsicherungsstellen vor Ort zu gegebener Zeit ergänzt werden. Eine abschließende Regelung wäre mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht vereinbar und ist deshalb nicht beabsichtigt.

15. Erwägt die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass es immer besondere Fälle geben wird, die nicht gesetzlich kategorisiert worden sind, eine offene gesetzliche Härtefallregelung zu schaffen, die zuvor nicht spezifizierte besondere Bedarfe als Ermessensleistung ermöglicht?

Wenn nein, warum nicht?

Aus Sicht der Bundesregierung sollte die Härtefallklausel im SGB II offen formuliert werden und einen unbedingten Leistungsanspruch enthalten, wenn die geforderten Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind.

16. Wird die Bundesregierung im Zuge der Schaffung einer gesetzlichen Härtefallregelung auch prüfen, ob bestimmte einmalige Bedarfe wie die Wiederbeschaffung großer Haushaltsgeräte oder der wiederkehrende Bedarf nach Bekleidung, insbesondere bei Kindern, im Bedarfsfall wieder über zusätzliche Leistungen gedeckt werden können?

Wenn nein, warum erachtet sie dies nicht für notwendig?

Die Wiedereinführung von Einmalbedarfen – wie früher in § 21 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) vorgesehen – würde eine Abkehr von dem im SGB II geltenden Prinzip der Pauschalierung von Leistungen bedeuten. Die pauschale Gewährung der Leistungen nach dem SGB II soll den Hilfebedürftigen in den Stand setzen, eigenverantwortlich und wirtschaftlich zu handeln. Dieses Prinzip, das vom Bundesverfassungsgericht als verfassungskonform erachtet worden ist, soll beibehalten werden. Daher beabsichtigt die Bundesregierung derzeit nicht, abgesehen von den bereits existierenden Leistungen für einmalige Bedarfe nach § 21 SGB II (z. B. für eine Erstausrüstung der Wohnung oder Klassenfahrten), weitere Einmalleistungen vorzusehen. In Sonderfällen kommt unter bestimmten Voraussetzungen die Gewährung eines Darlehens in Betracht (vgl. Antwort zu Frage 3).

17. Wie charakterisiert die Bundesregierung die praktischen Erfahrungen von Hilfebeziehenden und Behörden mit der bei der Einführung der Grundversicherung für Arbeitsuchende erfolgten Integration der einmaligen Leistungen als Pauschale in den Regelsatz, und welche politischen Schlussfolgerungen zieht sie daraus?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Daten aus der Praxis vor. Auch wurde bisher nicht über Auffälligkeiten oder Probleme berichtet. Einzelnen Rückmeldungen aus der Praxis zufolge werden die praktischen Erfahrungen von Leistungsbeziehern nach dem SGB II, Behörden und Gerichten mit der Integration der einmaligen Leistungen – wie früher in § 21 BSHG vorgesehen – als Pauschale in den Regelsatz von der Bundesregierung in der Tendenz positiv bewertet. Ziel der pauschalen Leistungsgewährung im SGB II ist es, die Leistungsempfänger nach dem SGB II nicht zu stigmatisieren und sie im eigenverantwortlichen und wirtschaftlichen Umgang mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zu stärken.



